

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).
Amtsblatt

Verlagsort: Rieser, Herzogstr. 20.

Verlagsort: Leipzig 21000, Graßstr. Nr. 22.

für die Amtshauptmannschaft Großhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Rieser, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 71.

Donnerstag, 27. März 1919, abends.

72. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Postamt vierteljährlich 4,20 Mark, monatlich 1,40 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabeblattes sind bis 10 Uhr vormittags anzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundzeile 7 (Süden) 85 Pf., Preis für 20 Pf.; Zeitraumber und tabellarischer Satz 80%, Aufschlag, Nachweilungs- und Vermittlungsgebühren 20 Pf. Feste Tarife. Vermittlung Rabatt erfaßt, wenn der Betrag verfüllt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konturs geht. Zahlungs- und Erfüllungsort: Rieser. Vierteljährliche Unterhaltungsbeilage „Beschläger an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Besondereinrichtungen — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langner & Winterlich, Rieser. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Kühnel, Rieser; für Anzeigentel: Wilhelm Dietrich, Rieser.

Abgabe von Heu und Stroh an Zugtiere in volkswirtschaftlich wichtigen Betrieben.

Die Anträge auf Zuweisung von Heu und Stroh für Zugtiere (Pferde, Ochsen usw.) in volkswirtschaftlich wichtigen Betrieben für die Zeit bis 15. Juli 1919 sind umgehend von den Trägern bei dem Stadtrat oder Gemeindevorstand, in dessen Ort der Betrieb liegt, zu stellen und von dieser Stelle gesammelt bis 5. April

der Amtshauptmannschaft einzuliefern. Die Anträge auf Zulassung eines Bezugscheines müssen die Zahl und Art der zu verwerbenden Tiere enthalten.

Besitzer von Zugtieren, die bisher noch keinen Antrag auf Zuweisung von Kaufstreu eingereicht haben, müssen außerdem die Angaben über die geernteten Heu- und Stroh mengen, von der Behörde beurlaubt, beibringen.

Es darf nur gegen Abgabe des Bezugscheines geliefert werden. Die gelieferte Menge wird auf das Lieferungsloft des Verkäufers angesetzt.

Der voll beladene Bezugschein ist vom Verkäufer des Heues als Beleg aufzubewahren, und die abzutrennende Bescheinigung ist durch den Stadtrat oder Gemeindevorstand beglaubigt der Amtshauptmannschaft einzuliefern.

Die Amtshauptmannschaft hat über die abgegebenen Mengen Heu und Stroh dem Ministerium zu berichten.

Im den Kommunalverband ist eine Vermittlungsgebühr von 60 Pf. pro Ht. Heu oder Stroh zu zahlen (§ 2 d. V. O. über Preise von Heu und Stroh aus der Ernte 1918). Der Betrag wird bei Ausstellung des Bezugscheines durch Nachnahme erhoben.

Großhain, am 26. März 1919. Die Amtshauptmannschaft.

Gier betr.

In Uebertretung des gegenwärtigen Bestandes an frischem Eier wird unter Vorbehalt späterer Rücknahme hiermit bestimmt, daß in der Woche vom 31. März bis 6. April 1919 gegen den entsprechenden Wochenabschnitt der Eierkarte auf den Kopf je 1 Ei abgegeben werden darf.

Großhain, am 24. März 1919. Der Kommunalverband.

Brennspiritus-Bezugsmarken

werden Freitag und Sonnabend, den 28. und 29. März 1919 in unserer Polizeiwache ausgeben. Es können nur die Inhaber der Ausweise Nr. 1001-1177 und 1-510 eine Bezugsmarke erhalten.

Der Rat der Stadt Rieser, den 26. März 1919. Hans.

Errichtung eines öffentlichen gemeinnützigen Wohnungsnachweises in der Gemeinde Gröba.

Für die Gemeinde Gröba wird vom 1. April 1919 ab ein öffentlicher gemeinnütziger Wohnungsnachweis eingerichtet. Die Geschäftsstelle befindet sich im Gemeindeamt, Zimmer Nr. 6 und ist an Werktagen vorm. von 8-1 Uhr geöffnet.

Dieser wird folgendes bestimmt:
§ 1. Jeder Eigentümer oder Pächter oder Verwalter eines Grundstücks hat den Eintritt der Vermietbarkeit einer Wohnung i. V. durch Mündigung oder sonstige Aufhebung eines Mietverhältnisses oder durch Eintritt der Verfallbarkeit bei Wohnungen in Neu- oder Umbauten dem öffentlichen Wohnungsnachweis binnen einer Frist von 8 Tagen, nachdem er von dem Eintritt der Vermietbarkeit Kenntnis erlangt hat, anzuzeigen.

Nationalversammlung.

Das Haus ist stark besucht. Die Ränge sind überfüllt. Vor Eintritt in die Tagesordnung der heutigen Sitzung erläßt Ministerpräsident Scheidemann: Täglich mehrten sich die Meldungen aus dem Ausland, in denen uns neue Erschwerungen bei den zu erwartenden Friedensbedingungen angekündigt werden zu dem Zwecke, uns nach und nach durch ihre Wiederholung an die so unerhörten Forderungen zu gewöhnen, damit sie die endgültigen Bedingungen fast erträglich erscheinen. Durch ganz Deutschland geht ein Aufschrei, nicht sozialistischer Art, sondern ein Aufschrei aus tiefer Verzweiflung, ein Appell an die höchste Instanz, die es gibt, an das Gewissen der Menschheit. Zu Tausenden kommen die Proteste aus Provinzen, Städten und Dörfern. Sie wollen bei Deutschland bleiben, das ganze Martyrium eines belagerten Volkes mitteilen, nur weil sie nicht anders fühlen und denken können denn als Deutsche. (Stürmischer Beifall.) Die Reichsregierung weiß, daß diese Treue das wertvollste Gut ist, das ihr zur Verwallung anvertraut wurde. Die deutsche Republik, die nicht Gegenwart, sondern nur Zukunft zu bieten vermag, erlebt es, daß das Bewusstsein zur Selbstverteidigung aller Deutschen täglich lauter und unanger wird. Selbst wenn Deutschland aller Verbrechen, denen man es beschuldigt, wirklich schuldig wäre, hat es darum das heilige Recht verloren, gegen Verwallungen und Fesseln zu protestieren, die ihm die Gurgel zu drücken würden? Was von uns jemals nach ihrer (zu den Unabhängigen) Meinung an Vergewaltigung beabsichtigt wurde, setzt auch nicht annähernd an das heran was unsere Gegner und gegenüber schon ausgeführt haben und noch ausführen wollen. Aber nicht nur die äußerste Unke schwächt unsere Stellung vor dem bittersten Ende. Am letzten Sonntag fanden in Berlin Versammlungen gegen die Adrennung Westpreußens, Danzig und des Saargebietes statt. Aber was erfolgte? Es war für einen Teil des Publikums dieser Versammlungen doch bezeichnend, daß er die Ausführungen Erbergers und Bernheims mit lärmenden Rundschreien unterbrach. Diese Herren sangen dann Heil Dir im Siegerkranz und brachten ein Kopferloshaus aus. Wir lassen uns das Recht, gebührend Unrecht beim rechten Namen zu nennen, nicht nehmen. Ebensoviele aber unseren Protest gegen Vergewaltigung und chauvinistische Freibeutelei. Das, was am Sonntag in Berlin geschah, ist zwar nicht gewollt, aber in seinen Wirkungen war es Landesverrat. Wir protestieren mit aller Entschiedenheit gegen die Vorkommnisse vom Sonntag. Wir werden uns das Personalbestimmtes neuer außenpolitischer Gefahren durch eine handvoll Reaktionäre nicht weiter gefallen lassen. Wir dulden das nicht. Stillschweigen würde hier Mißspiel. Die Anwesenheit des Generalen Ludendorff bei diesen Vorgängen soll nicht leichten Herzens beurteilt werden. Ludendorff hat bei seiner Rückkehr aus Schweden ein Urteil des Staatsgerichtshofes verlangt. Er soll es haben. (Stürmischer Beifall bei der Rede.) Im Namen der Reichsregierung habe ich zu erklären, daß wir schnellstens einen Gesetzentwurf zur Errichtung eines Staatsgerichtshofes einbringen werden. Das Haus beschließt, bei der heu-

Belter hat jeder Vermieter von Schlafstellen und möblierten Zimmern über den Eintritt der Vermietbarkeit einer Schlafstelle oder eines möblierten Zimmers ebenfalls dem öffentlichen Wohnungsnachweis binnen einer Frist von 3 Tagen, nachdem er von dem Eintritt der Vermietbarkeit Kenntnis erlangt hat, Anzeige zu erstatten.

Die Anzeigen sind schriftlich mittels einer vorgedruckten Anmeldefarte oder mündlich unter Angabe der auf der Anmeldefarte vorgegebenen Einzelheiten über Lage, Größe, Ausstattung und Mietpreis der Wohnung, der Schlafstelle oder des möblierten Zimmers sowie über die sonstigen Mietbedingungen zu erstatten.

§ 2. Ebenso haben die in § 1 genannten Personen bei der Vermietung einer Wohnung oder einer Schlafstelle oder eines möblierten Zimmers dem Wohnungsnachweis binnen einer Frist von 3 Tagen nach Abschluß des neuen Mietvertrages Anzeige unter Besichtigung des Mietpreises zu erstatten. Die Anzeige kann ebenfalls mündlich oder schriftlich mittels einer vorgedruckten Anmeldefarte erfolgen. Die gleiche Anmeldung ist zu erstatten, wenn eine als vermietbar angemeldete Wohnung oder eine Schlafstelle oder ein möbliertes Zimmer nicht wieder vermietet oder dauernd der Benutzung zu Wohnzwecken entzogen, § 2. V. zu gewerblichen Zwecken oder als Lagerraum usw. benutzt werden soll.

§ 3. Die in §§ 1 und 2 genannten An- und Abmeldefarten für vermietbare und vermietete Wohnungen, Schlafstellen und möblierte Zimmer sind beim Wohnungsnachweis während der Geschäftsstunden unentgeltlich zu entnehmen.

§ 4. Der Eigentümer, Pächter oder Verwalter eines Grundstücks sowie der Wohnungsinhaber hat den Beauftragten des Wohnungsnachweises, welche mit einem Ausweis versehen sind, jederzeit Zutritt zu den Wohnungen zu gestatten und ihnen auf Verlangen über die Ausstattung und die Mietbedingungen Auskunft zu erteilen.

§ 5. Eine überschätzliche Zulammenstellung über den Vorrat an vermietbaren Wohnungen, Schlafstellen und möblierten Zimmern (Wohnungsanzeiger) ist vom Wohnungsnachweis in regelmäßigen Zwischenräumen, etwa aller 8 bis 14 Tage, öffentlich durch Anschlag bekannt zu machen.

§ 6. Die Benutzung des öffentlichen Wohnungsnachweises steht Vermietern und Mietern unentgeltlich zur Verfügung.

§ 7. Diese Verordnung tritt am 1. April 1919 in Kraft.

Für alle an diesem Tage leerstehenden oder infolge Mündigung usw. vermietbaren Wohnungen, Schlafstellen und möblierten Zimmer ist vom Vermieter gemäß § 1 Anzeige zu erstatten, ebenso sind gemäß § 2 alle nach dem 1. April 1919 vermieteten Wohnungen, Schlafstellen und möblierten Zimmer anzudeuten.

§ 8. Runderhebungen gegen die Bestimmungen in den §§ 1, 2, 4 und 7, insbesondere die Unterlassung der fristgemäßen An- und Abmeldungen der Wohnungen, Schlafstellen und möblierten Zimmer, Verweigerung der Auskunft und Erhaltung unwahrer Angaben werden mit Geldstrafe bis zu 75 Mark oder mit Haft bestraft.

Der Gemeinderat. Hans, Gemeindevorstand.

Schulgemeinde Röderau.

Die Aufnahme der schulpflichtigen Kinder erfolgt Montag, den 31. März, nachmittag 1 Uhr und zwar die der Knaben im Zimmer 2 (Eingang 1) und die der Mädchen im Zimmer 5 (Eingang B). Röderau, den 27. März 1919. Rahmann, Schuldirektor.

Der Plan über die Auslegung von Fernsprecherleitungen an der Straße Nidder-Gröba liegt beim Postamt Rieser vom 29. ab 4 Wochen aus. Dresden, den 25. März 1919. Ober-Postdirektion.

igen Beratung des Notstands betrachten allgemeinpolitischen Art über die Rede Scheidemanns zu sprechen. Hieraus wird die Besprechung der Interpellation über Mittelstandsfragen fortgesetzt. Eine Reihe von Wählprüfungen wird nach den Anträgen des Ausschusses erledigt. Die Vorlage auf Hinzutritt Bärtembergs zur Feuerwehrgemeinschaft wird in allen drei Reden verabschiedet, ebenso die Vorlage über die Befreiung der Reichsbahn für 1919. Nächste Sitzung Donnerstag nachmittag 8 Uhr.

Sitzung der Sächsischen Volkstammer.

Die Fortsetzung der Aussprache über die Regierungserklärung stand auch gestern wieder auf der Tagesordnung der kurz nach 1 Uhr beginnenden Sitzung. Als Regierungsvorredner bespricht Minister Schwaab die Ausführungen der gestrigen Redner und betont, daß die sächsische Regierung nicht gewillt ist, allein auf dem Gebiet der Sozialisierung aufstrebenden Plänen zu- und planlos nachzugehen, wohl aber die Reichsregierung veranlassen, in der Sozialisierungsfrage mit möglicher Beschleunigung und Klarheit vorzugehen. Weiter vertritt er die Selbständigkeit der Handwerker und empfiehlt diesem Stande den Zusammenschluß und die Organisation, wobei er die Hilfe der Regierung zugesagt. Danach macht Justizminister Garnisch längere Ausführungen über die Entlassung der Strafgefangenen und des Strafvollzugs vom juristischen Standpunkte aus und tritt dafür ein, daß der Strafvollzug weiter wie bisher dem Justizministerium unterstellt bleiben soll. Nachdem er für die nächste Zeit eine Verordnung in Aussicht gestellt hat, wonach den Verurteilten mehr Beweglichkeit widerfahren und der persönlichen Eigenart der Schuldigen mehr Rechnung getragen werden soll, enthält seine weitere Rede den Wunsch, eine Vereinfachung der Verwaltung und des Strafvollzugs angestreben und den Geist der humanen Strafrechtspflege zu leben. Abg. Winkler (Soz.) tritt u. a. für die Ausbarmachung des Großgrundbesitzes zu Gunsten der Volksernährung und für die Elektrifizierung der Eisenbahnen ein. Nach Auffassung des Abg. Hiffel (Unabh.) kann nicht die freie, sondern nur die gesunde Wirtschaftswelt, die planmäßigste Sozialisierung unserem Volke vorteilhaft sein. Durch die Revolution hat unsere Arbeiterschaft zwar die politische Freiheit, nicht aber die politische Macht erreicht, ohne die sie niemals zur Ruhe kommen wird. Ein Kampf wird darum auch weitergehen entweder über oder ohne das Parlament. Nachdem Präsident Friedrich dem Hause mitgeteilt hat, daß der Kammer morgen der Bericht über das Verlangen nach einem Frieden auf Grundlagede des Rechts und der Gerechtigkeit im Sinne Wilsons, über Freigabe unserer Kriegs- und Zivilgefangenen, über Aufhebung der Hungerblockade und über Klärung der besetzten deutschen Gebiete zur Zustimmung vorgelegt wird, erhält Abg. Dr. Wagner (D. R.) das Wort. Er nimmt Stellung gegen den Abg. Hiffel, verurteilt in scharfer Weise den Kommunismus und bezeichnet die Sittlichkeit und ein gesundes Schulwesen als Grundlage für unser Vordrücken. Weiter schlägt er die Einigung

eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses über die Tätigkeit der Arbeiter- und Soldatenräte vor. Abg. Günther-Plauen (Dem.) betont das Festhalten an der Reichseinheit und legt in langatmiger Rede den Standpunkt seiner Partei über die Sozialisierungsfragen klar, indem er sie nicht als grundsätzlicher Gegner der Sozialisierung bezeichnet, sondern für seine Partei verlangt, daß die Vergeistlichung in Form gebracht werde, die dem Wohle des ganzen Volkes dienen können. Danach tritt Abg. Hiffel (Soz.) den gestrigen Behauptungen des Abg. Winkler entgegen, indem er ausführlich darlegt, daß die Arbeiterklasse mit der Revolution für das gegenwärtige Elend verantwortlich gemacht werden könne, sondern daß die Revolution aus dem von der kapitalistischen Gesellschaft verursachten namenlosen Elend geboren ist. Nachdem er weiter in scharfer Weise der unabhängigen Sozialdemokratie entgegengetreten ist und Abg. Hiffel (Unabh.) dagegen einschneidende Verwahrungen eingelegt hat, wurde gegen die Zustimmung seiner Fraktion zu dem der morgigen Sitzung vorzulegenden Beschlusse ausgesprochen hat, wenn zu diesem nicht eine sozialistische Erklärung hinzukomme und nach einer kurzen Erwiderung von Abg. Schindlermann, wird die Sitzung gegen 12 Uhr abends geschlossen, und die nächste Sitzung auf Donnerstag, den 27. März, nachmittags 1 Uhr festgelegt.

Zur Lage.

Fischkonferenzen aus Norwegen. Nach einer Meldung der „N. S. am Mittag“ aus Hamburg ist dort der Dampfer „Tannenbergs“ mit 15 000 Köfen Fischkonferenzen aus Norwegen angekommen. Der Dampfer „Greiffda“ trifft mit 18 000 Köfern Heringe ein, die in Kähnen nach Dresden verladen werden und der Dampfer „Hermina“ mit 15 000 Köfen und Köfchern Fischkonferenzen und Heringe, die für Dresden bestimmt sind. — Die Ablieferung der im Hamburger Hafen liegenden Lebensmittelschiffe nimmt einen bestrebenden Fortgang. Trotz anfangs hartnäckiger Weigerung eines großen Teils der Bremer Seelen, deutsche Handelschiffe nach England und Frankreich zu überführen, ist nunmehr die Rückreise der an die Verbündeten abzuliefernden Schiffe gesichert.

Zur Lage in Ungarn. Wie das Ungar. Telegr. Kovv. Büro meldet, hat die seit dem 21. März bestehende Regierung bereits eine Anzahl von Verfügungen erlassen, welche die Diktatur des Proletariats sei verankern sollen. Es herrscht vollkommene Ruhe und Ordnung im ganzen Lande. Die beschriebenen Handlungen nach Waffen und Lebensmitteln, sowie Wohnungsrequisitionen dürfen nur von bevollmächtigten Organen vorgenommen werden. Die Personen, die sich nicht im Besitz gehöriger Ausweise für Requisitionszwecke befinden, werden vor das nächste Revolutionstribunal gebracht, das in solchen Fällen sogar die Todesstrafe verhängen kann. Wirksame Maßnahmen sind zur Sicherung des Arbeitsprozesses getroffen worden, damit die Betriebe fortgeführt, Pflichtverletzungen, Diebstahl und Sabotage verhindert werden. Die Arbeit darf nirgends, selbstbewußt